

Sondergebiet Holthausen - bisherige FNP-Darstellung



Der Rat der Stadt Velen hat am 04.05.2026 gem. § 3 (2) S. 6 BauGB die festgelegte
vorgeschriebenen Stellungsmaßnahmen geprüft und die Festsetzung der 39. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Velen, der gem.
§ 5 (5) BauGB eine Begründung beigefügt ist, beschlossen.

Velen, den 07.05.2026

(Bürgermeister)

Für die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB nach Ablauf der Frist die
Genehmigungsfähigkeit mit Wirkung zum 12.05.2026 eingetreten.
Zu: 35.02.01/100-010/2026-0001/226
Münster, 10.05.2026
Im Auftrag
M. Bürgermeister Münster

Velen, den 07.05.2026

(Bürgermeister)

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen ist der Bezirksregierung
gemäß § 6 (1) BauGB zur Genehmigung vorgelegt worden.
Über die in § 3 (2) S. 8 BauGB genannten nicht berücksichtigten Stellungsmaßnahmen
hinaus sind sämtliche Stellungsmaßnahmen beigefügt worden und die Stadt Velen
hat mit dem Antrag auf Genehmigung und seinen Anlagen Stellung genommen.
Die Bezirksregierung hat mit Schreiben vom 26.04.2026 gem. § 6 (4) BauGB die
Genehmigung erteilt.

Velen, den 07.05.2026

(Bürgermeister)

Die Erteilung der Genehmigung ist am 26.04.2026 gem. § 6 (5) S. 1 BauGB ortsüblich
bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung ist gem. § 6 (5) S. 3 BauGB
Sticht Velen einbezogen worden. In dieser Bekanntmachung ist ebenfalls
auf die Vorschriften des § 215 (1) BauGB und des § 7 (6) GO NW hingewiesen
worden.
Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen ist am 26.04.2026
gem. § 6 (5) S. 2 BauGB wirksam geworden.

Velen, den 07.05.2026

(Bürgermeister)

Die Bezirksregierung Münster ist mit Schreiben vom 30.06.2026 über die Wirksamkeit
des 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen unterrichtet worden.
Ein Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung nach § 6 (5) Satz 1 BauGB,
die am 26.04.2026 durchgeführt worden ist, wurde beigefügt.

Velen, den 31.06.2026

(Bürgermeister)

Verfahrensmerkmale

Der Rat der Stadt Velen hat am 07.04.2025 gem. § 2 (1) BauGB beschlossen,
das Verfahren zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen
bekanntgemacht.

Die Stadt Velen hat die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und
Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gem. § 3 (1) BauGB
mit Bekanntmachung vom 08.08.2025 unterrichtet und ihr in der Zeit
vom 11.08.2025 bis 15.09.2025 einschließlich Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung
gegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB
mit Schreiben vom 05.08.2025 über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die
voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im
Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltaußerung
nach § 2 (4) BauGB aufgefordert.

Der Rat der Stadt Velen hat am 15.12.2025 den Entwurf der 39. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Velen mit dem Begründungsmerkmal
gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB bestimmt.

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen war mit
dem Begründungsmerkmal gem. § 3 (2) S. 1 BauGB in der Zeit vom 07.01.2026
bis 11.02.2026 einschließlich im Internet veröffentlicht und hat zusätzlich zu jeder
Angabe dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
sind am 18.12.2025 gem. § 3 (2) S. 4 BauGB ortsüblich sowie im Internet bekannt
gemacht worden mit dem Hinweis darauf, dass Stellungsmaßnahmen während der
Veröffentlichungsfrist elektronisch und auf anderem Wege abgegeben werden
können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungsmaßnahmen bei der Beschluss-
fassung über den Bauentscheid unberücksichtigt bleiben können und welche anderen
Zugangsmöglichkeiten bestehen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem.
§ 3 (2) S. 3 BauGB am 18.12.2025 auf elektronischem Weg von der Veröffentlichung
im Internet benachrichtigt und gem. § 4 (2) BauGB beteiligt. Ihnen wurde eine Frist
zur Abgabe ihrer Stellungnahme bis zum 11.02.2026 eingeräumt.

Verfahrensmerkmale

Der Rat der Stadt Velen hat am 04.05.2026 gem. § 3 (2) S. 6 BauGB die festgelegte
vorgeschriebenen Stellungsmaßnahmen geprüft und die Festsetzung der 39. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Velen, der gem.
§ 5 (5) BauGB eine Begründung beigefügt ist, beschlossen.

Velen, den 07.05.2026

(Bürgermeister)

Für die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB nach Ablauf der Frist die
Genehmigungsfähigkeit mit Wirkung zum 12.05.2026 eingetreten.
Zu: 35.02.01/100-010/2026-0001/226
Münster, 10.05.2026
Im Auftrag
M. Bürgermeister Münster

Velen, den 07.05.2026

(Bürgermeister)

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen ist der Bezirksregierung
gemäß § 6 (1) BauGB zur Genehmigung vorgelegt worden.
Über die in § 3 (2) S. 8 BauGB genannten nicht berücksichtigten Stellungsmaßnahmen
hinaus sind sämtliche Stellungsmaßnahmen beigefügt worden und die Stadt Velen
hat mit dem Antrag auf Genehmigung und seinen Anlagen Stellung genommen.
Die Bezirksregierung hat mit Schreiben vom 26.04.2026 gem. § 6 (4) BauGB die
Genehmigung erteilt.

Velen, den 07.05.2026

(Bürgermeister)

Die Erteilung der Genehmigung ist am 26.04.2026 gem. § 6 (5) S. 1 BauGB ortsüblich
bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung ist gem. § 6 (5) S. 3 BauGB
Sticht Velen einbezogen worden. In dieser Bekanntmachung ist ebenfalls
auf die Vorschriften des § 215 (1) BauGB und des § 7 (6) GO NW hingewiesen
worden.
Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen ist am 26.04.2026
gem. § 6 (5) S. 2 BauGB wirksam geworden.

Velen, den 07.05.2026

(Bürgermeister)

Die Bezirksregierung Münster ist mit Schreiben vom 30.06.2026 über die Wirksamkeit
des 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen unterrichtet worden.
Ein Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung nach § 6 (5) Satz 1 BauGB,
die am 26.04.2026 durchgeführt worden ist, wurde beigefügt.

Velen, den 31.06.2026

(Bürgermeister)

Hinweise

1. Altlasten
Für die Plangebiete sind keine Altlasten und Altlastenverdachtsflächen sowie Boden-
verunreinigungen bekannt. Es sind keine Flächen aus den Plangebieten im Altlasten-
kataster verzeichnet. Treten bei Erdarbeiten Aufschlüsse auf (z. B. bisher unent-
deckte Kontaminationen), ist umgehend die fachbehörigkeits Abfall, Abwasser und
Bodenschutz in der Fachbehörde Natur und Umwelt beim Kreis Borken
(Tel. 02861 / 681-7074) zu benachrichtigen.

2. Denkmalschutz
Werden bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt (Ton-
scherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.), ist gemäß des nord-
rhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung sofort der Stadt Velen
melden. Die Stadt Velen wird die erforderlichen Maßnahmen ergreifen und die
Entdeckungsbereiche bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert
zu belassen.

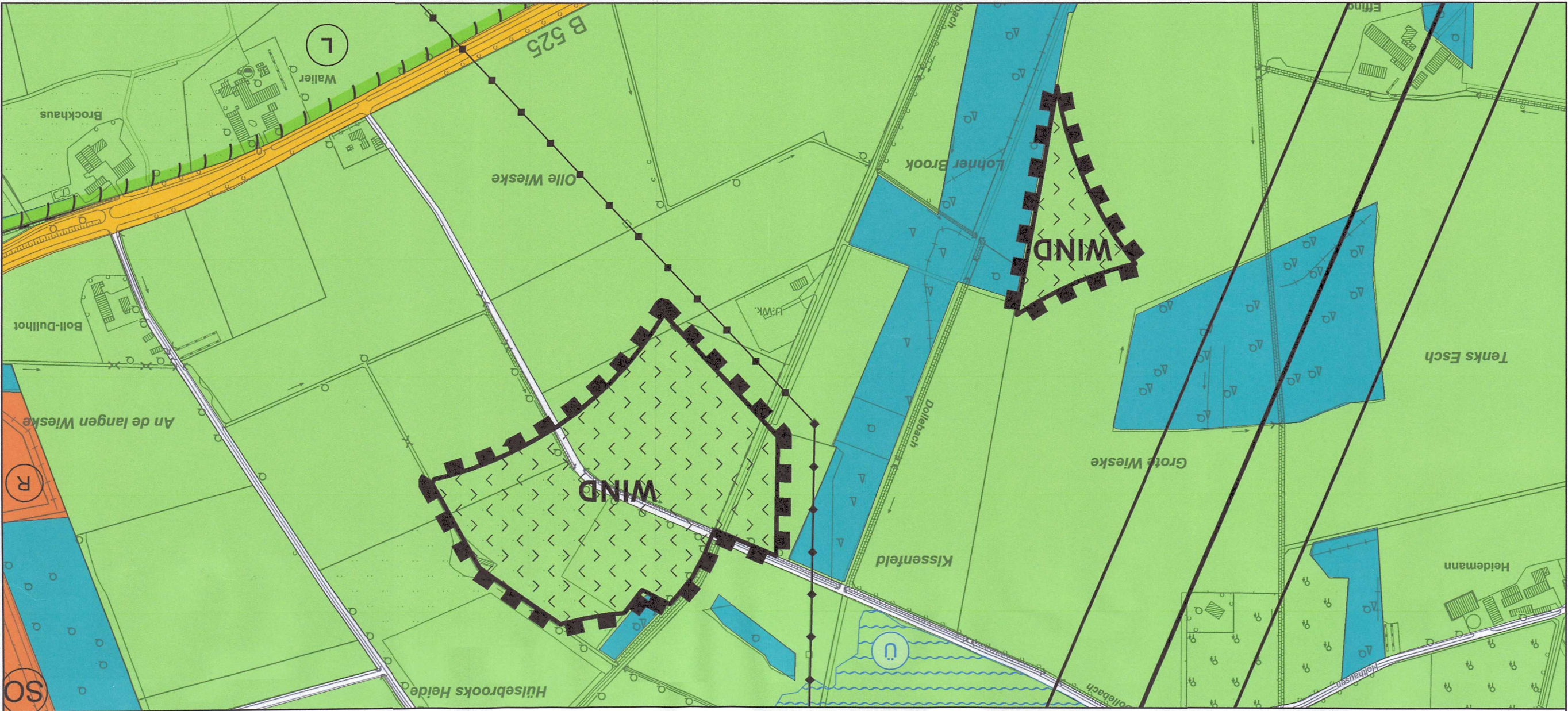
Rechtsgrundlagen
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017
(BGBl. I S. 3.634) in der jeweils gültigen Fassung
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
(BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1.172)
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt ge-
ändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618)

Nachrichtliche Übernahmen
Umgebung von Schutzgebieten und Schutzobjekten
im Sinne des Naturschutzgesetzes
Schutzgebiete und Schutzobjekte:
Landesschutzschutzgebiet
110 kV-Elektrifizierung (Schutzbereich beidseits 16,0 m)
Richtfunkstrecke mit beidseits 100,0 m Schutzstreifen
gesetzlich festgestelltes Überschwemmungsgebiet

Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen (§ 249c (3) BauGB)
Einsatz einer ökologischen Baubegleitung bei der Anlageneinrichtung
Baubegleitungsschluss vom 01.03. bis zum 31.08. – ggf. sind Abweichungen unter Anlie-
hung der ökologischen Baubegleitung möglich
Durchführen von Gehölzbeschnittungen (Fällung / Rodung) nur in der Zeit vom 01.10.
bis zum 28./29.02.
Im Vorfeld der Fällung von Bäumen Höhenbaunkontrolle zum Schutz von Fieder-
mäusen und baumhöhlenbewohnenden Vögeln
Kategorie anliegender Minderungsmaßnahmen
Senkung der Attraktivität von Habitaten in den Umkreisen der Mastflurbereiche (die
vom Rotor überstrichenen Flächen zusätzlich eines Puffers von 50 m) und der Kronsteil-
flächen bzw. in den Mastflurbereichen durch Verzicht auf Kurzrasenvegetation und Bro-
schen, Stützesen landwirtschaftliche Nutzung oder Begrünung mit dichten Boden-
decken, lebensaumtypischen Gehölzen bis an den Mastflur
Kategorie betriebsbedingter Minderungsmaßnahmen
Vorsorgliche Abschallungsmähen für Fledermause vom 01.04. bis 31.10. eines jeden
Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, wenn die folgenden Bedin-
gungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von > 10 °C sowie Windgeschwindigkeit
ten im 10-m-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe (freiwillig optimierbar durch Gondel-
monitoring)
Unter der Naturschutzbehörde des Kreises Borken

Die Stadt Velen steht für das hier geplante Sondergebiet ausdrücklich eine Nutzung
als Rotor-außenhalb-Fläche vor, sodass die Rotorblätter von Windenergieanlagen
nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen.
Gemäß § 249 (4a) BauGB sind für das Gebiet auch Energieversorgungsanlagen am
selben Standort wie die WEA gemäß § 2 Nr. 6 WindBGG möglich (Anlagen zur Spei-
cherung von Strom oder Wärme, die weder planfeststellungsbedürftig noch plan-
feststellungsbedürftig sind, im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer
Windenergieanlage an Land stehen und gegenüber dieser Anlage eine dienende
Funktion aufweisen, wobei Anlagen zur Speicherung von Wärme mit Bohrung ins
Erdbach nicht erfasst sind). Damit kommen die Genehmigungsbedingungen nach
§ 6b (2 bis 7) WindBGG zur Anwendung (vgl. § 6b (1) Nr. 3 WindBGG).

Sondergebiet Holthausen - geänderte FNP-Darstellung



Planzeichen
Geltungsbereich der Änderung
Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie (§ 5 (2) BauGB)
Beschneidungsgebiet für die Windenergie an Land (§ 249c BauGB)
Sonstiges Sondergebiet
Regenwasserentlastungsbecken / Muldenversickerung
Flächen für die Landwirtschaft und für Wald (§ 5 (2) Nr. 9 a, b BauGB)
Fläche für die Landwirtschaft
Fläche für Wald
Nachrichtliche Übernahmen
Umgebung von Schutzgebieten und Schutzobjekten
im Sinne des Naturschutzgesetzes
Schutzgebiete und Schutzobjekte:
Landesschutzschutzgebiet
110 kV-Elektrifizierung (Schutzbereich beidseits 16,0 m)
Richtfunkstrecke mit beidseits 100,0 m Schutzstreifen
gesetzlich festgestelltes Überschwemmungsgebiet

Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen (§ 249c (3) BauGB)
Einsatz einer ökologischen Baubegleitung bei der Anlageneinrichtung
Baubegleitungsschluss vom 01.03. bis zum 31.08. – ggf. sind Abweichungen unter Anlie-
hung der ökologischen Baubegleitung möglich
Durchführen von Gehölzbeschnittungen (Fällung / Rodung) nur in der Zeit vom 01.10.
bis zum 28./29.02.
Im Vorfeld der Fällung von Bäumen Höhenbaunkontrolle zum Schutz von Fieder-
mäusen und baumhöhlenbewohnenden Vögeln
Kategorie anliegender Minderungsmaßnahmen
Senkung der Attraktivität von Habitaten in den Umkreisen der Mastflurbereiche (die
vom Rotor überstrichenen Flächen zusätzlich eines Puffers von 50 m) und der Kronsteil-
flächen bzw. in den Mastflurbereichen durch Verzicht auf Kurzrasenvegetation und Bro-
schen, Stützesen landwirtschaftliche Nutzung oder Begrünung mit dichten Boden-
decken, lebensaumtypischen Gehölzen bis an den Mastflur
Kategorie betriebsbedingter Minderungsmaßnahmen
Vorsorgliche Abschallungsmähen für Fledermause vom 01.04. bis 31.10. eines jeden
Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, wenn die folgenden Bedin-
gungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von > 10 °C sowie Windgeschwindigkeit
ten im 10-m-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe (freiwillig optimierbar durch Gondel-
monitoring)
Unter der Naturschutzbehörde des Kreises Borken

Die Stadt Velen steht für das hier geplante Sondergebiet ausdrücklich eine Nutzung
als Rotor-außenhalb-Fläche vor, sodass die Rotorblätter von Windenergieanlagen
nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen.
Gemäß § 249 (4a) BauGB sind für das Gebiet auch Energieversorgungsanlagen am
selben Standort wie die WEA gemäß § 2 Nr. 6 WindBGG möglich (Anlagen zur Spei-
cherung von Strom oder Wärme, die weder planfeststellungsbedürftig noch plan-
feststellungsbedürftig sind, im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer
Windenergieanlage an Land stehen und gegenüber dieser Anlage eine dienende
Funktion aufweisen, wobei Anlagen zur Speicherung von Wärme mit Bohrung ins
Erdbach nicht erfasst sind). Damit kommen die Genehmigungsbedingungen nach
§ 6b (2 bis 7) WindBGG zur Anwendung (vgl. § 6b (1) Nr. 3 WindBGG).

